

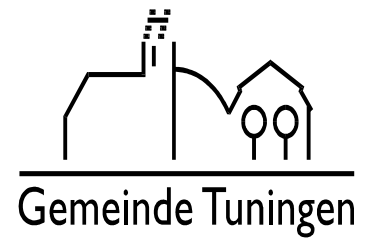
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000051

öffentlich

Az.: 022.3, 815.21

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 21.07.2022

TOP: 6

Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die Anschlussbeiträge

Gäste: Herr Häuser, Firma Schmidt und Häuser

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim wurde im Jahr 2018 mit der Erstellung der Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge inklusive der Ermittlung der globalberechnungsrelevanten Flächen beauftragt. Die aktuelle Globalberechnung der Gemeinde Tuningen stammt aus dem Jahr 1998. Die Erstellung einer Globalberechnung erfolgt normalerweise alle 10-15 Jahre.

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung anfallender Abwässer, sowie die Wasserversorgung. Hierfür können gemäß § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen sogenannte Anschlussbeiträge erhoben werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes in Form einer Globalberechnung gefordert. Hier werden sämtliche beitragspflichtigen Grundstücke, die eine Einrichtung (z.B. Kanalisation) nutzen, sämtlichen Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt:

alle bisherigen Investitionen	+	alle zukünftigen Investitionen
	abzüglich	
alle bisherigen Zuweisungen und Zuschüsse	+	alle künftigen Zuweisungen und Zuschüsse
	Summe	
	verteilt auf	
alle bisher angeschlossenen/ anschließbaren Flächen		alle künftig anschließbaren Flächen

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Die Globalberechnung kann der Anlage 1 entnommen werden. Die Flächenermittlung zur Globalberechnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor die Beiträge wie folgt festzusetzen:

- öffentlichen Abwasserkanal 3,93 €/m² Nutzungsfläche
(bisher 3,71 €/m² Nutzungsfläche)
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,46 €/m² Nutzungsfläche
(bisher 1,48 €/m² Nutzungsfläche)
- Wasserversorgungsbeitrag 2,38 €/m² Nutzungsfläche
(bisher 1,91 €/m² Nutzungsfläche)

Beschlussvorschlag:

1. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtgemeinde Tuningen festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
2. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Juli 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 - a) Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
 - b) Die Gemeinde Tuningen wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 - c) Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in der Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

- d) Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
- e) Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- (1) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
- (2) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
- (3) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenanteile eine Preissteigerungsrate von 3%/Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
- (5) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in der Globalberechnung einzuarbeiten.
- (6) Der Straßenentwässerungskostenanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystem werden 50 % als Straßenentwässerungskostenanteil angezogen.

Der Straßenentwässerungskostenanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5% pauschaliert.

(7) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

f) Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

(1) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.

(2) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der ALKIS-Daten ermittelt.

(3) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.

(4) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.

(5) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.

(6) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 20 % für Gewerbe- und Sondergebiete aufgenommen.

g) Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

h) Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

i) Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - öffentlichen Abwasserkanal | 3,93 €/m ² Nutzungsfläche |
| - mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage | 3,46 €/m ² Nutzungsfläche |
| - Wasserversorgungsbeitrag | 2,38 €/m ² Nutzungsfläche |

3. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal 3,90 €/m² Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,45 €/m² Nutzungsfläche
- weitere Teilbeträge bleiben vorbehalten

4. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Abwassersatzung auf

2,35 €/m² Nutzungsfläche

festgesetzt.